

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Migranten mit von polnischen Behörden ausgestellten Visa

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Seit wann hat sie welche Kenntnisse über die Praxis illegaler Visaausstellungen seitens polnischer Behörden?
2. Welche Folgen hatte die Kenntnis dieser Praxis für baden-württembergische Behörden?
3. Wie viele Migranten befinden sich in Baden-Württemberg, deren Visa von polnischen Behörden ausgestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsstaat, Geschlecht und aktuellem Aufenthaltsort ab 2021 bis dato)?
4. Wie viele der Antragsteller auf Asyl in Baden-Württemberg waren in den Jahren von 2021 bis heute im Besitz eines solchen Visums (bitte jährlich aufschlüsseln)?
5. Bei wie vielen Personen, deren Visa von polnischen Behörden ausgestellt wurden, konnte nach Abschluss des Asylverfahrens festgestellt werden, dass sie ausreisepflichtig sind?
6. Wie viele Ersuchen zur Übernahme des Asylverfahrens hat Baden-Württemberg in den Jahren 2021 und 2023 an Polen gerichtet, wie vielen davon hat Polen zugestimmt und wie viele Überstellungen gab es jeweils nach Polen?
7. Wie viele dieser Übernahmeersuchen beruhten auf einer polnischen Visaerteilung unter Angabe, wie viele darunter wiederum illegal erteilte Visa betrafen?
8. Haben die Behörden in Baden-Württemberg bei der Erstregistrierung der Asylbewerber und bei der Prüfung des Asylantrags Zugriff auf Datenbanken, aus denen zu ersehen ist, ob und von welchem EU-Mitgliedstaat den Asylbewerbern ein Visum ausgestellt wurde?
9. Wie beurteilt sie die Zusammenarbeit mit polnischen Behörden in Betreff des Dublin-III-Verfahrens unter Darlegung, welchen system- und länderspezifischen Problemen wie begegnet wird?

Eingegangen: 21.11.2023 / Ausgegeben: 19.12.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Wie hoch schätzt sie die dem Land und den Kommunen entstandenen und laufenden Kosten (aufgeschlüsselt nach Unterkunft, Leistungen, Sprachkurse), die durch Eingereiste mit illegal ausgestellten Visa von polnischen Behörden verursacht wurden?

21.11.2023

Sänze AfD

Begründung

Medien berichten, polnische Behörden sollen seit Jahren illegale Visa an Drittstaatenangehörige ausgestellt haben. Inzwischen verlangt die EU-Kommission von der polnischen Regierung Aufklärung in dieser Angelegenheit. In diesem Zusammenhang soll geklärt werden, inwieweit Baden-Württemberg betroffen ist und wie die Landesregierung und die entsprechenden Behörden darauf reagiert haben.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Seit wann hat sie welche Kenntnisse über die Praxis illegaler Visaausstellungen seitens polnischer Behörden?*

Zu 1.:

Die Landesregierung hat hiervon aus den öffentlich zugänglichen Medien erfahren, weshalb sich die Kenntnisse auch auf das beschränken, was in öffentlichen Medien hierüber verlautbart wurde. Im Übrigen ist es im bilateralen Verhältnis zu Polen Sache des Bundes, die Landesregierungen über gegenüber dem Bund mitgeteilte Erkenntnisse polnischer Behörden zu informieren. Eine solche Information ist bislang nicht erfolgt.

- 2. Welche Folgen hatte die Kenntnis dieser Praxis für baden-württembergische Behörden?*

Zu 2.:

Die Landesregierung hat keinen Einfluss darauf, ob von zuständigen polnischen Behörden berechtigter- oder unberechtigterweise Schengen-Visa ausgestellt werden. Es ist anhand vorhandener Daten auch nicht erkennbar, ob es sich im Einzelfall um ein Visum handelt, das von polnischen Behörden berechtigter- oder unberechtigterweise ausgestellt worden ist.

- 3. Wie viele Migranten befinden sich in Baden-Württemberg, deren Visa von polnischen Behörden ausgestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Jahr, Herkunftsstaat, Geschlecht und aktuellem Aufenthaltsort ab 2021 bis dato)?*

Zu 3.:

Ein von polnischen Behörden ausgestelltes Schengen-Visum berechtigt zum Aufenthalt im gesamten Schengen-Raum. Ob und wie viele Personen sich aufgrund eines von polnischen Behörden ausgestellten Schengen-Visums in Baden-Württemberg aufhalten oder aufgehalten haben, kann demzufolge von den zuständigen Landesbehörden nicht erfasst werden.

4. *Wie viele der Antragsteller auf Asyl in Baden-Württemberg waren in den Jahren von 2021 bis heute im Besitz eines solchen Visums (bitte jahrweise aufschlüsseln)?*

Zu 4.:

Statistische Auswertungen sind über das Ausländerzentralregister (AZR) möglich. Hierfür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als registerführende Behörde ausschließlich zuständig. Das BAMF wurde daher um Übermittlung der entsprechenden Zahlen gebeten. Das BAMF gab in seiner Rückmeldung an, dass die angefragten Daten durch das BAMF nicht standardisiert erhoben werden und die Beantwortung der Fragen einer Sonderauswertung bedürften.

Weiter teilte es mit, dass es als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Landtags von Baden-Württemberg unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung bzw. separate Auswertung sei dem BAMF aufgrund des aktuellen Arbeits- und Anfrageaufkommens nicht möglich.

5. *Bei wie vielen Personen, deren Visa von polnischen Behörden ausgestellt wurden, konnte nach Abschluss des Asylverfahrens festgestellt werden, dass sie ausreisepflichtig sind?*

Zu 5.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verwiesen. Im Übrigen findet eine gesonderte Erfassung von ausreisepflichtigen Personen, die ehemals mit einem von polnischen Behörden ausgestellten Schengen-Visum in die Bundesrepublik eingereist sind und nun nach bestandskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens ausreisepflichtig sind, nicht statt.

6. *Wie viele Ersuchen zur Übernahme des Asylverfahrens hat Baden-Württemberg in den Jahren 2021 und 2023 an Polen gerichtet, wie vielen davon hat Polen zugestimmt und wie viele Überstellungen gab es jeweils nach Polen?*

Zu 6.:

Die Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	Überstellungen BW
2021	193	50	8
2022	169	123	5
2023*	93	76	10

* Stand 30. November

7. *Wie viele dieser Übernahmeersuchen beruhten auf einer polnischen Visaerteilung unter Angabe, wie viele darunter wiederum illegal erteilte Visa betrafen?*

Zu 7.:

Statistische Auswertungen sind über das Ausländerzentralregister möglich. Hierfür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als registerführende Behörde ausschließlich zuständig. Das BAMF wurde daher um Übermittlung der entsprechenden Zahlen gebeten. Das BAMF gab in seiner Rückmeldung an, dass die angefragten Daten durch das BAMF nicht standardisiert erhoben werden und die Beantwortung der Fragen einer Sonderauswertung bedürften.

Weiter teilte es mit, dass es als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Landtags von Baden-Württemberg unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung bzw. separate Auswertung sei dem BAMF aufgrund des aktuellen Arbeits- und Anfrageaufkommens nicht möglich.

8. *Haben die Behörden in Baden-Württemberg bei der Erstregistrierung der Asylbewerber und bei der Prüfung des Asylantrags Zugriff auf Datenbanken, aus denen zu ersehen ist, ob und von welchem EU-Mitgliedstaat den Asylbewerbern ein Visum ausgestellt wurde?*

Zu 8.:

Im Anschluss an die Erstregistrierung von Asylbewerbern im Ankunftszentrum und den Landeserstaufnahmeeinrichtungen besteht die Möglichkeit, die an das Ausländerzentralregister gemeldeten Personendaten mit der Visadatei und dem Europäischen Visa-Informationssystem (VIS) abzugleichen und festzustellen, ob und von welchem EU-Mitgliedstaat dem Asylbewerber ein Visum ausgestellt wurde. Die Prüfung des Asylantrages fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des BAMF.

9. *Wie beurteilt sie die Zusammenarbeit mit polnischen Behörden in Betreff des Dublin-III-Verfahrens unter Darlegung, welchen system- und länderspezifischen Problemen wie begegnet wird?*

Zu 9.:

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Asylanträge und das Verfahren gemäß der Dublin-III-Verordnung fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes bzw. des BAMF. Somit kann seitens der Landesregierung keine Aussage zur Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden in Bezug auf an Polen gerichtete Übernahmearbeiten und die Rückmeldungen hierzu getroffen werden. Lediglich etwaige Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Organisation der Überstellung sowie die Abholung zur Überstellung werden durch die Landesbehörden im Wege der Amtshilfe ausgeführt. Die Überstellungen nach Polen erfolgen in aller Regel auf dem Landweg. Diesbezüglich bestehen keine Probleme bei der Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden.

10. *Wie hoch schätzt sie die dem Land und den Kommunen entstandenen und laufenden Kosten (aufgeschlüsselt nach Unterkunft, Leistungen, Sprachkurse), die durch Eingereiste mit illegal ausgestellten Visa von polnischen Behörden verursacht wurden?*

Zu 10.:

Eine belastbare Aussage zu den Kosten, die speziell durch mit polnischem Visum eingereiste Migranten verursacht worden sind, ist nicht möglich.

Für Asylbewerber in der vorläufigen Unterbringung erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen für jeden Asylbewerber nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz eine auf eine durchschnittliche Verweildauer von 18 Monaten berechnete Einmalpauschale in Höhe von aktuell 15 506 Euro, also pro Person und Monat rund 860 Euro. Diese pauschale Ausgabenerstattung wird ergänzt durch eine nachlaufende Spitzabrechnung. Zuletzt konnte die nachlaufende Spitzabrechnung des Abrechnungsjahres 2018 mit der Veröffentlichung der Verordnung des Justizministeriums über die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Jahr 2018 vom 13. Juni 2023 abgeschlossen werden (Fundstelle; GBl. 2023, 250, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-F1%C3%BCG%C2%A715VBW2023rahmen/part/X>).

Ergänzend wird im Übrigen auf die ausführliche Darstellung der Zuständigkeiten und der Trägerschaften für die Kosten der Flüchtlingsaufnahme sowie der landesseitigen Erstattungsleistungen in der Landtagsdrucksache 17/5030 verwiesen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat mitgeteilt, dass Schätzungen über die Kosten von Sprachkursen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch für Personen mit illegal von polnischen Behörden ausgestellten Visa nicht möglich sind. Die Nationalität von Teilnehmenden von Sprachkursen wird statistisch nicht erhoben und erst recht nicht die Tatsache, dass sie mit illegal ausgestellten Visa eingereist sind.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration